GSP.I-01-185

Kapitel 8: International zusammenarbeiten

45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller*in:	BAG Frieden & Internationales
Beschlussdatum:	27.09.2020

Änderungsantrag zu GSP.I-01

Von Zeile 184 bis 189:
und in Kriegsgebiete verbieten sich. Es braucht eine gemeinsame restriktive europäische Rüstungsexportkontrolle mit starken Institutionen und ~~im Einklang mit den~~in EU-~~Leitlinien für Rüstungsexporte~~Gemeinschaftsrecht gegossene Exportkriterien. EU-Mitgliedstaaten, die gegen verbindliche europäische Rüstungsexportkriterien verstoßen, müssen mit Sanktionen rechnen. Der Einsatz von Sicherheitsfirmen in internationalen Konflikten muss streng reguliert und private Militärfirmen müssen verboten werden. Hilfe in Form von Ausbildung oder Ausrüstung an den Sicherheitssektor, Geheimdienste oder sonstige Staatsorgane muss an die Einhaltung demokratischer Kontrolle, die Umsetzung von Rechtstaatlichkeit und die Gewährleistung von Menschenrechten geknüpft werden.